Landkreis Lüchow-Dannenberg 30.01.2017
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung,
Frau Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/549

Beschlussvorlage

Vereinbarung der Kooperationspartner im Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz und Kindergesundheit

Jugendhilfeplanungsgruppe	31.01.2017	**TOP**

Jugendhilfeausschuss	09.02.2017	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung der Kooperationspartner im Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz und Kindergesundheit wird vom Jugendhilfeausschuss unterstützt. Die Netzwerkkoordinatorin wird mit der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen beauftragt.

Sachverhalt:

Im Bundeskinderschutzgesetz heißt es im

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

*(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die **verbindliche Zusammenarbeit** im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen **die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen**. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.*

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt der Landkreis Lüchow-Dannenberg als örtlicher Träger der Jugendhilfe den gesetzlichen Anforderungen nach. Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wurde von der zuständigen Netzwerkkoordinatorin entworfen und mit den Netzwerkpartnern abgestimmt. Diese Vereinbarung soll neben dem gesetzlichen Auftrag aber auch ein Qualitätssicherungsinstrument darstellen. Sie regelt die Zusammenarbeit und hält die gemeinsame Zielsetzung fest. (siehe Präambel und Anlage 1). Im Rahmen der jährlich stattfindenden Netzwerkkonferenzen werden diese Ziele reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen geben, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnen, hat dies keinen Ausschluss aus dem Netzwerk zur Folge.
Die Liste der Netzwerkpartner (Anlage 3) wird nach der Vorlage der unterzeichneten Vereinbarungen erstellt und einmal jährlich aktualisiert.

Anlagen:
Entwurf der Vereinbarung der Kooperationspartner im Netzwerk Frühe Hilfen – Kinderschutz und Kindergesundheit (mit Anlagen 1-3)

Finanzielle Auswirkungen:
keine